

Rhodesian Ridgeback Züchter Gemeinschaft e. V.

Zuchtordnung

Inhalt

1. Allgemeines

2. Zuchtrecht

- 2.1. Züchter
- 2.2. Mieten von Hündinnen zu Zuchtzwecken
- 2.3. An- und Verkauf von belegten Hündinnen
- 2.4. Fortbildung von Züchtern
- 2.5. Informationspflicht

3. Zuchtberatung und Zuchtkontrolle

- 3.1. Zuchtleitung
- 3.2. Zuchtwarte

4. Zucht

- 4.1. Zucht Voraussetzungen
 - 4.1.1. Allgemeines
 - 4.1.2. Zuchtzulassung
 - 4.1.3. Mindest- und Höchstalter der Zuchttiere
 - 4.1.4. Häufigkeit der Zuchtverwendung
 - 4.1.5. Wurfstärke
 - 4.1.6. Inzestzucht
 - 4.1.7. Gesundheitsüberprüfung von Zuchttieren
- 4.2. Auflagen bei der Zuchtverwendung
 - 4.2.1. Wesen
 - 4.2.2. Schilddrüse
 - 4.2.2.1. Hämophilie
 - 4.2.3. Weitere Maßnahmen zur Reduzierung genetischer Belastungen
 - 4.2.4. Wiederholungsverpaarungen
 - 4.2.5. Ausnahmegenehmigungen
- 4.3. Zur Zucht nicht zugelassene Rhodesian Ridgeback
- 4.4. Anerkennung von Zuchtzulassungen anderer Zuchtvereine
- 4.5. Abstammungsüberprüfung

5. Zwingernamen, Zwingernamenschutz

- 5.1. Bedeutung
- 5.2. Verzicht auf einen Zwingernamen
- 5.3. Zwingernamenschutz
- 5.4. Geltung des Zwingernamens

6. Deckakt

- 6.1. Pflichten des Deckrüdenhalters
 - 6.1.1. Allgemeines
 - 6.1.2. Deckbuch
 - 6.1.3. Deckmeldung
 - 6.1.4. Künstliche Besamung
- 6.2. Pflichten des Hündinnenbesitzers
 - 6.2.1. Allgemeines



- 6.2.2. Zwingerbuch
- 6.2.3. Mitteilung von Deckakten
- 6.3. Gemeinsame Bestimmungen

7. Zuchtkontrollen und Wurfabnahmen

- 7.1. Wurfmeldung
- 7.2. Mitteilungen an den Deckrüdenbesitzer
- 7.3. Anmeldung und Eintragung in das Zuchtbuch
- 7.4. Allgemeine Pflichten des Züchters
- 7.5. Wurfabnahme

8. Zuchtbuch

- 8.1. Allgemeines
- 8.2. Eintragung in das Zuchtbuch
 - 8.2.1. Inhalt des Zuchtbuches
 - 8.2.2. Umfang und Einzelheiten der Eintragungen
 - 8.2.3. Form der Eintragungen
 - 8.2.4. Ahnentafeln
- 8.3. Eintragungssperre
- 8.4. Anerkennung anderer Zuchtbücher
- 8.5. Angaben über Rhodesian Ridgeback mit Zuchtsperre

9. Ahnentafel

- 9.1. Allgemeines
- 9.2. Eigentum an der Ahnentafel
- 9.3. Besitzrecht
- 9.4. Beantragung von Ahnentafeln
- 9.5. Auslandsanerkennung (Anerkennung für das Ausland durch den Dachverband)
- 9.6. Ungültigkeitserklärung von Ahnentafeln
- 9.7. Eigentumswechsel

10. Register

11. Zuchtgebühren

12. Verstöße

13. Grundregeln zur Auswertung von HD, OD, ECD

14. Verschiedenes

15. Schlussbestimmungen

Anhang

- ❖ Gebührenordnung
- ❖ Ernennung von Zuchtwarten
- ❖ Bestimmungen der Anforderungen für mindestens sehr gute Haltungs- und Aufzuchtbedingungen

1. Allgemeines

Zweck der "Rhodesian Ridgeback Züchter Gemeinschaft e. V. (RRZG)" ist die Reinzucht des Rhodesian Ridgeback in der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich seines äußeren Erscheinungsbildes und rassetypischen Wesens sowie die Erhaltung und Förderung seiner Leistungseigenschaften nach der bei der F.C.I. niedergelegten Standard-Nummer 146.

Erbliche Defekte und Krankheiten werden von der RRZG erfasst, bewertet und planmäßig züchterisch bekämpft. Erbgesund ist ein Zuchthund dann, wenn er Standardmerkmale, Rassetyp und rassetypisches Wesen vererbt, aber keine erheblichen erblichen Defekte, die die funktionale Gesundheit seiner Nachkommen beeinträchtigen würde.

2. Zuchtrecht

2.1. Züchter

Als Züchter eines Rhodesian Ridgeback gilt der Eigentümer der Hündin zur Zeit des Belegens.

2.2. Mieten von Hündinnen zu Zuchtzwecken

Das Mieten von Hündinnen zur Zucht ist **nicht** gestattet.

2.3. An- und Verkauf von belegten Hündinnen

Der An- und Verkauf von belegten Hündinnen aus dem In- und Ausland ist **nicht** gestattet.

2.4. Allgemeinwissen von Erstzüchtern und Züchtern

Bei Erstzüchtern wird der Züchter-Fragebogen ausgehändigt um die Mindestvoraussetzungen zur ersten Zuchtverwendung in der RRZG zu prüfen. Wenn 50% der Fragen richtig beantwortet sind, gilt die Vorprüfung als bestanden. Die Prüfung wird gleichzeitig mit der Zwingerabnahme vorgenommen (siehe 3.2.).

Die **Züchter** sind verpflichtet, mindestens einmal im Jahr an einer Fortbildungsveranstaltung teilzunehmen. Es können Veranstaltungen der RRZG, des Dachverbandes oder aber andere kynologische Fachveranstaltungen sein. Die Veranstaltungstermine werden mitgeteilt. Die Teilnahme ist nachzuweisen.

Der **Erstzüchter** verpflichtet sich, vor dem ersten Wurf, an mindestens drei Fortbildungsveranstaltungen für Züchter teilzunehmen. Es können sich hierbei um Veranstaltungen der RRZG e.V., des Dachverbandes oder aber andere geeignete kynologische Fachveranstaltungen handeln. Veranstaltungstermine werden mitgeteilt, die Teilnahme ist nachzuweisen.

Bei Zweifel an der Geeignetheit der angestrebten Fortbildung ist vorab der Sachverhalt mit dem Hauptzuchtwart der RRZG e.V. zu klären.

Eine der Fortbildungen kann durch eine persönliche Schulung bei einem Zuchtwart der RRZG e.V. ersetzt werden. Die Gebühren (30,00 Euro) sind in der Gebührenordnung festgelegt.

2.5. Informationspflicht

Jeder Züchter ist verpflichtet, die Zuchtleitung des RRZG über alle Erkrankungen in der eigenen Nachzucht zu unterrichten, sofern bei dieser eine erbliche Komponente bewiesen oder aber vermutet wird.

3. Zuchtberatung und Zuchtkontrolle

Der Zuchtleiter und die Zuchtwarte stehen allen Mitgliedern des RRZG zur Beratung in allen Zuchtangelegenheiten zur Verfügung. Sie kontrollieren die Zucht und die Einhaltung der Zuchtordnung. Hierüber ist ein Protokoll zu erstellen. Eine Ausfertigung des Protokolls wird an den Züchter zugesandt und das Originalprotokoll wird zu den Zuchtbuchunterlagen genommen.

3.1. Zuchtleitung

Mit der Zuchtleitung beauftragt ist der Hauptzuchtwart in Verbindung mit der Zuchtkommission. Die Zuchtleitung ist unabhängig vom Vorstand.

Die Zuchtkommission besteht aus drei Mitgliedern des Vereines. Hauptzuchtwart/Zuchtleitung, Zuchtbuchamt und einem Zuchtwart. Der von der Mitgliederversammlung zum Mitglied der Zuchtkommission gewählt wird.

Aufgabe der Zuchtleitung ist es Daten zusammen zu sammeln die im Bereich der Zucht liegen. Überwachung des Zucht- und Deckgeschehen im und außerhalb des Vereines RRZG. Bei Unstimmigkeiten bei Züchter und Deckrüdenbesitzer eine Entscheidung herbei zu führen. Vorgeschlagene Kennel's mit einem Gütesiegel zu versehen. Ahnenforschung zu betreiben. Zucht- und Deckverbote erteilen. Sie müssen auch beratend Züchter und Deckrüdenbesitzer zur Verfügung stehen.

Die Zuchtleitung kontrolliert die Zucht und die Einhaltung der Zuchtbestimmungen bei den Zuchtwarten. Der Zuchtleiter ist verpflichtet, mit geeigneten Schulungsmaßnahmen die kynologischen und funktionsspezifischen Kenntnisse der Zuchtwarte auf dem neuesten Stand zu halten. Die Zuchtleitung fasst jährlich einen Bericht.

Im Übrigen gilt die Zuchtkommissionsordnung.

3.2. Zuchtwarte

Zuchtwarte sind die unmittelbaren Ansprechpartner der Mitglieder in Zuchtangelegenheiten. Sie kontrollieren die Zucht und die Einhaltung der Zuchtbestimmungen in ihrem Zuständigkeitsbereich.

Für den Aufbau einer Organisation von Zuchtwarten, sowie für deren Aus- und Weiterbildung ist der **Zuchtleiter** zuständig. Bis zur Wahl des Zuchtleiters, wird dies vom Vorstand übernommen.

Zum Zuchtwart kann nur ein Mitglied der RRZG ernannt werden, das neben der Kenntnis der gesetzlichen Bestimmungen zur Hundehaltung und züchterischer Erfahrung die vom RRZG festgesetzten Grundkenntnisse in Zuchtwesen und Vererbung sowie hinreichende praktische Erfahrung in der Abwicklung von Wurfabnahmen nachgewiesen hat. Voraussetzung hier ist, dass er drei eigene Würfe gezüchtet hat, vier Wurfabnahmen unter Anleitung des Zuchtleiters und eine Wurfabnahme selbständig durchgeführt hat.

4. Zucht

4.1. Zucht Voraussetzungen

4.1.1. Allgemeines

Es darf nur mit reinrassigen, gesunden und wesensfesten Rhodesian Ridgeback gezüchtet werden, die dem F.C.I. Standard entsprechen und anerkannte Ahnentafeln oder entsprechende Registerbescheinigungen haben.

Es darf nur mit Rhodesian Ridgeback gezüchtet werden, deren Röntgenbilder der Hüftgelenke zu einer Einstufung in "HD-A" oder in "HD-B" geführt haben. In "HD-B" eingestufte Rhodesian Ridgeback dürfen nur mit HD-freien Rhodesian Ridgeback gepaart werden. Darüber hinaus müssen die Zuchttiere "OCD-frei", "ED-frei" bzw. "Coronoid-frei" sein.

Voraussetzungen für alle Zuchtmaßnahmen sind:

- ◆ internationaler Schutz eines Zwingernamens für den Züchter,
 - ◆ gute Konstitution, Kondition und Gesundheit des Rhodesian Ridgeback (siehe 4.1.7),
 - ◆ die Bestätigung, dass die Forderungen der RRZG hinsichtlich der Freiheit des Rhodesian Ridgeback von erblichen Defekten erfüllt sind,
 - ◆ Genehmigung der Veterinärbehörde gemäß Tierschutzgesetz § 11 Abs. 1. Nr. 3 a (in der Regel erforderlich laut " Allgemeiner Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des TierSchG" vom 01.07.1988, Nr. 5.2.1.3.). Es wird die Haltung von nicht mehr als zwei Zuchthündinnen pro Zwingernamen empfohlen,
 - ◆ sehr gute, dem Rhodesian Ridgeback angemessene Haltungsbedingungen für alle vom Züchter gehaltenen Hunde.
- Zwingerhaltung ist nicht gestattet. Ebenso in Scheunen, Schuppen, Anbindungen an das Haus. Begründete und zeitlich befristete Ausnahmen für Zwingerhaltung bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

Im Übrigen gelten die der Zuchtordnung beigefügten Haltungsbedingungen (Bestimmungen der Anforderungen für mindestens sehr gute Haltungs- und Aufzuchtbedingungen),

bei Erstzüchtern eine Bestätigung des Zuchtwartes,

- dass sehr gute, für den Rhodesian Ridgeback angemessene Aufzuchtbedingungen gewährleistet sind,
- dass gute fachliche Kenntnisse hinsichtlich Genetik, Fragen der Verpaarung, Aufzucht, Ernährung und Rassestandard vorhanden sind.

Vor der ersten Wurfverwendung ist eine Zwingerabnahme erforderlich, dies gilt auch bei Umzug oder längerer Zuchtpause. Diese wird von dem zuständigen Zuchtwart oder von deren beauftragten Person durchgeführt.

(Beides wird **vor** der ersten Zuchtmaßnahme geprüft, siehe 2.4.)

Personen in häuslicher/eheähnlicher Gemeinschaft dürfen nur pro Zwingername zwei zur Zucht zugelassene Rhodesian Ridgeback Hündinnen halten.

Im Kalenderjahr dürfen höchstens zwei Rhodesian Ridgeback Würfe pro Zwinger fallen. Diese müssen zeitlich so terminiert sein, dass deren Aufzucht sich zu keinem Zeitpunkt mit der Aufzucht eines anderen Wurfes, unabhängig von der Rasse, des gleichen Zwingers überschneidet.

In der RRZG soll ein Züchter nicht mehr als eine Hunderasse züchten. Sollte dennoch mit einer anderen Rasse in der RRZG gezüchtet werden, müssen Würfe so geplant werden, dass sie sich nicht mit anderen Würfen überschneiden. Eine Räumliche und Personelle Möglichkeit muss vorhanden sein. Genauso muss nachzuweisen sein, dass es sich um eine Artgerechte Aufzucht handelt. Dies bedarf es der schriftlichen Zustimmung des Vorstandes und des zuständigen Zuchtwartes. Für die andere Hunderasse darf in ein anderes Zuchtbuch oder Verein eingetragen werden. Wer 3 zuchtfähige Hündinnen hält, wird als gewerblicher Züchter i.S.d. Satzung der RRZG e.V. eingestuft.

4.1.2. Zuchtzulassung

Wie aus 4.1.1. ersichtlich, werden zur Zucht nur Rhodesian Ridgeback zugelassen, die dem Rassestandard entsprechen und den daraus folgenden Anforderungen an Wesen und Konstitution genügen.

Die Zuchtzulassung, insbesondere, wenn sie Bezug auf den Rassestandard nimmt, darf nur von Personen erteilt oder verweigert werden, die im Besitz eines gültigen Zuchtrichter-Ausweises für den Rhodesian Ridgeback sind. Die Prüfung findet wie folgt statt:

- ◆ Nachweis einer über die RRZG vorgenommene Begutachtung der Hüftgelenke der Zuchttiere hinsichtlich Hüftgelenksdysplasie (HD) mit dem ausreichenden Ergebnis ("HD-A" oder "HD-B"). Die Begutachtung darf frühestens mit fünfzehn Monaten erfolgen. **Die HD-Begutachtung hat nach den unter Ziffer 13 dieser Zuchtordnung festgelegten Durchführungsbestimmungen zu erfolgen**
- ◆ Nachweis einer über die RRZG vorgenommene Begutachtung der Schultern und der Ellbogen hinsichtlich ED, OCD und Coronoid. Das Ergebnis muss in allen Fällen "frei" lauten. Die Begutachtung darf frühestens mit fünfzehn Monaten erfolgen.
- ◆ Überprüfung der Schilddrüse (TSH, FT4 sowie Thyreoglobulinantikörper u.a. , siehe 4.2.2.)).
- ◆ Herz EKG und/oder Herzultraschall
- ◆ Überprüfung auf Dermoid Sinus
- ◆ Drei Ausstellungsergebnisse von 3 unterschiedlichen Richter müssen erbracht werden. Diese müssen mindestens sehr gut lauten. (eine davon wird in der Junghundklasse erlaubt. Richterberichte müssen vorgelegt werden.)
- ◆ Überprüfung auf Hämophilie A + B
- ◆ Einlagerung der DNA
- ◆ Überprüfung des Wesens hinsichtlich Aggression und Scheuverhalten auf jeden Fall durch den RRZG e.V.. Hunde, die Aggression gegenüber Menschen zeigen, werden als **zuchtuntauglich** eingestuft, Hunde, die "Panikverhalten" bei Umweltreizen zeigen und unkontrolliert reagieren gelten ebenfalls als **zuchtuntauglich**, Hunde, die "Vorsichtverhalten/Reserviertheit" zeigen, eine eher rassetypische Eigenschaft des Rhodesian Ridgeback, gelten als **zuchttauglich**,
- ◆ Hunde, die "empfindlich auf Schüsse" reagieren aber kontrollierbar sind, gelten als **zuchttauglich** Überprüfung auf zuchtausschließende Fehler und detaillierte Beschreibung des Exterieurs anhand des Rassestandards, einschließlich der unverbindlichen Empfehlung, welche phänotypischen Schwächen durch den Zuchtpartner kompensiert werden sollen.
- ◆ Bluttest Hämophilie

Die Zuchtzulassungsprüfung kann **nur** einmal wiederholt werden.

Die Zuchtleitung der RRZG **kann** die Ankorung eines Rhodesian Ridgeback verweigern, wenn dies unter zuchthygienischen Gesichtspunkten als sinnvoll erscheint und der Vorstand einen entsprechenden Beschluss fasst.

Alle Kopien der Gesundheitsgutachten und der Röntgenbilder der Hunde, die die ZZP bei der RRZG e.V. abgelegt haben gehen über in das Eigentum der RRZG e.V.

4.1.3. Mindest- und Höchstalter der Zuchttiere und verbindliche Empfehlung

Hündinnen: 24 Monate beim ersten Deckakt (empfohlen ab 30 Monaten)
Rüden: 24 Monate beim ersten Deckakt

Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.

Hündinnen scheiden bei der Vollendung des achten Lebensjahres aus der Zucht aus.

4.1.4. Häufigkeit der Zuchtverwendung

Hündinnen dürfen nur in jeder **zweiten Läufigkeit** belegt werden, höchstens jedoch einmal pro Kalenderjahr. Es sind **höchstens vier Würfe** im Leben einer Hündin gestattet. Empfohlen werden jedoch nur **drei Würfe**.

Alle Rüden dürfen pro Jahr nur für 4 erfolgreiche Deckakte inner- und außerhalb des Vereines eingesetzt werden.

Sollte die Häufigkeit der Zuchtverwendung überschritten werden, ist hierfür die schriftliche Einverständniserklärung des Vorstandes erforderlich. Die Überschreitung muss schriftlich begründet werden.

4.1.5. Wurfstärke

Eine Begrenzung der Wurfstärke ist mit § 1 des TierSchG nicht zu vereinbaren. Bei Würfen von mehr als zehn Welpen darf die Hündin frühestens **365 Tage** nach dem Wurfdatum wieder belegt werden. Nach einer Schnittgeburt darf die Hündin - vom Wurfstag an gerechnet - erst nach Ablauf von 15 Monaten erneut belegt werden. Nach einer zweiten Schnittgeburt ist die Hündin aus der Zucht zu nehmen. Bei vorheriger Zuchtverwendung in anderen Vereinen, muss ein Nachweis über bisherige natürliche Geburtsverläufe erbracht werden. Bei Verletzung der Informationspflicht oder bei Zuchtverwendung nach zweiter Schnittgeburt wird eine Vereinsstrafe von Euro 2.000 fällig.

Grundsätzlich sind Würfe, deren Welpenzahl die durchschnittliche Wurfgröße erheblich überschreitet, vornehmlich mit Hilfe von intensiver Betreuung durch den Züchter und früher Zufütterung aufzuziehen. Nur wenn dies **nicht** möglich ist, und/oder die Gesundheit der Hündin angegriffen oder ernstlich bedroht ist, soll eine Ammenaufzucht gestattet werden.

Ist eine Hündin scheinchwanger und steht als Amme zur Verfügung, so kann dies dem Zuchtleiter mitgeteilt werden. Dieser wird den betroffenen Züchter über die mögliche Ammenaufzucht informieren.

4.1.6. Inzestzucht

Verpaaren mit Verwandten ersten Grades (=Mutter/Sohn, Vater/Tochter, Wurfgeschwister, aber auch Hunde aus vorigen oder späteren Verpaarungen derselben Eltern) sind nicht gestattet.

4.1.7. Allgemeine Gesundheitsüberprüfung von Zuchttieren

Bei den in der Zucht zugelassenen Hündinnen und Rüden wird eine jährliche Gesundheitsuntersuchung durch eine von der RRZG bestimmte Tierklinik empfohlen. Sollte die Gesundheitsuntersuchung ergeben, dass gravierende, zuchtausschließende Erkrankungen vorliegen, erlischt die Zuchtzulassung des Rüden bzw. der Hündin.

4.2. Auflagen bei der Zuchtverwendung

4.2.1. Wesen

Zeigen sich bei der Überprüfung des Wesens gravierende Auffälligkeiten, so wird das Tier nicht zur Zucht zugelassen (siehe 4.1.2.).

4.2.2. Schilddrüse

Bei nachgewiesenem erhöhtem TSH (>0,6) und/oder nachgewiesenen Thyreoglobulinantikörpern darf nur mit solchen Rhodesian Ridgeback verpaart werden, die ein niedriges TSH haben oder TG-Ak – Frei sind. Bei gravierenden Abweichungen, ist eine Nachzuchtkontrolle nach 12 Monaten zu empfehlen, dies gilt auch für die betroffenen Elterntiere. Darüber entscheidet die Zuchtleitung / Zuchtkommission

4.2.2.1 Hämophilie

Bei nachgewiesener Hämophilie A + B erlischt Zuchtzulassung oder wird nicht erteilt. Alle angehende Zuchthunde werden auf Hämophilie A + B untersucht. Hunde mit bestehender Zuchtzulassung werden vor nächster Wurf- oder Deckverwendung auf Hämophilie untersucht. Es scheiden nur die betroffenen Tiere aus der Zucht aus. Der Befund wird auf dem DNA – Einlagerungsbefundbogen vermerkt.

4.2.3. Weitere Maßnahmen zur Reduzierung genetischer Belastungen

Grundsätzlich sollten nur "**Outcross-Verpaarungen**" vorgenommen werden. Stammen die Rhodesian Ridgeback aus einer Blutlinie mit **gesundheitsrelevanten genetischen Belastungen**, so darf nur mit solchen Rhodesian Ridgeback verpaart werden, in deren Blutlinien **gleichartige** Belastungen nicht bekannt sind.

Von der Zucht auszuschließen sind phänotypisch gesunde Rhodesian Ridgeback dann, wenn sie aus genetisch stark belasteten Würfen stammen.

Ein Wurf ist dann als "**genetisch stark belastet**" anzusehen, wenn bei mindestens einem Drittel der Tiere eine oder mehrere Erkrankungen auftreten, die

- ◆ die Lebensqualität stark herabsetzen (z.B. starke Allergien),
- ◆ in der Regel operativ behandelt werden müssen (z.B. HD, ED, OCD, Coronoid, und Dermoid Sinus)
- ◆ eine permanente Medikamentengabe erfordern (z.B. Herz-/ Schilddrüsenerkrankungen)
- ◆ die Lebenserwartung deutlich herabsetzen (z.B. angeborene Herzerkrankungen, Autoimmun-, bösartige Tumorerkrankungen).

Diese Regelung gilt solange, bis Anlageträger von Nichtanlageträgern diagnostisch sicher unterschieden werden können.

Sollte ein Zuchttier (Rüde/Hündin) zweimal genetisch stark belastende Würfe hervorbringen, bzw. denselben gesundheitsrelevanten genetischen Defekt vielfach vererben, so erlischt die Zuchtzulassung der RRZG.

4.2.4. Wiederholungsverpaarungen

Wiederholungsverpaarungen werden frühestens ab dem übernächsten Wurf oder nach Ablauf von zwei Jahren empfohlen. Voraussetzung ist, dass die Nachzucht aus dem ersten Wurf keine genetisch stark belastende Erkrankungen hat.

4.2.5. Ausnahmegenehmigungen

Ausnahmen¹ nach §4.1.2 und §4.2.2 sowie § 4.2.3 und §4.3. können durch Zuchtleitung oder die Zuchtkommission grundsätzlich nur in begründeten Fällen genehmigt werden.

4.3. Zur Zucht nicht zugelassene Rhodesian Ridgeback

Zur Zucht nicht zugelassen sind Rhodesian Ridgeback mit folgenden Erkrankungen:

- ◆ festgestellte "HD-C" bzw. "HD-E"
- ◆ festgestellte ED, OCD
- ◆ festgestellter Coronoid
- ◆ Cauda Equina
- ◆ Patellaluxation
- ◆ Anfallsleiden
- ◆ PRA (Augenuntersuchung), Katarakt
- ◆ Dermoid Sinus
- ◆ behandlungsbedürftige innere Erkrankungen, wie z.B. Herzerkrankungen, Diabetes, Nieren-, Leber-Schilddrüsenerkrankungen
- ◆ Hämophilie A + B (Bluter)
- ◆ Unkontrollierte Aggressivität
- ◆ Unkontrollierte Scheu

Treten derartige Erkrankungen nach Erteilung der Zuchtzulassung auf, so wird diese umgehend widerrufen. Die Benachrichtigung erfolgt in schriftlicher Form durch den Vorstand an den Züchter des Rüden/der Hündin.

Des Weiteren werden Rhodesian Ridgeback zur Zucht **nicht** zugelassen

- ◆ Elterntiere von **nachgewiesener** und **ärztlich belegt** Epilepsie, deren sämtliche Nachkommen, insbesondere sämtliche Vollgeschwister von an Epilepsie erkrankten Rhodesian Ridgeback. Der Welpenkäufer muss Auffälligkeiten der RRZG e.V. mitteilen und belegen.
- ◆ Rhodesian Ridgeback aus "**genetisch stark belasteten Würfen**" (4.2.3.)

sowie Rhodesian Ridgeback, die dem Rassestandard nicht entsprechen, insbesondere solche mit zuchtausschließenden Fehlern, wie z.B.

- ◆ Aggressivität
- ◆ Scheu
- ◆ nicht Schussfestigkeit
- ◆ Ektropium, Entropium
- ◆ Kieferanomalien (z.B. Vorbiss, Rückbiss, Kreuzbiss, die nicht reguliert werden können)
- ◆ das Fehlen von mehr als einem Zahn (außer P1)
- ◆ angeborene knöcherne Rutenfehler (z.B. Knickrute, Blockbildung)
- ◆ grob, fehlerhafter Ridge (Crowns dürfen max. 1 cm versetzt sein, die Box darf nur 1/3 der Gesamtlänge des Ridge haben)
- ◆ zuviel weiß (Stiefel)
- ◆ Hunde, die mehr als 4 % über der im Standard maximal zulässigen Gründe liegen

Ahnentafeln oder Registerbescheinigungen nicht zur Zucht zugelassener Rhodesian Ridgeback erhalten einen entsprechenden Vermerk.

4.4. Anerkennung von Zuchtzulassungen anderer Zuchtvereine

Ab sofort werden keine fremde Zuchtzulassungen von anderen Vereinen mehr anerkannt, es sei denn, sie entsprechen den Ansprüchen der RRZG e.V. Zucht voraussetzungen.

Verwendung von Auslandsrüden oder Rüden von anderen innerdeutschen Vereinen

Für im Ausland oder in anderen Vereinen gezüchtete und stehende Zuchtrüden werden die Bestimmungen des jeweiligen Landes anerkannt. Der Nachweis über „HD-A oder „HD-B sowie die Ergebnisse OCD-Schulter / ED und Schilddrüse muss erbracht werden. Die Voraussetzungen von § 4.1.3 müssen erfüllt sein. Die Ahnentafel des jeweiligen Tieres muss International -anerkannt sein.

Belegung vom im Ausland und anderen innerdeutschen Vereinen stehenden Hündinnen

Neben der Zuchtanerkennung des jeweiligen Landes oder Vereines muss für die zu belegende Hündin der HD-Nachweis „A oder „B oder ein gleichwertiger Nachweis erbracht werden und die Ahnentafel International -anerkannt sein.

4.5. Abstammungsprüfung

- ◆ **Es wird** von der RRZG **verlangt**, von allen Tieren mit gültiger Zuchtzulassung Blutproben zwecks "genetischem Fingerabdruck" nehmen lassen.
- ◆ Eine Überprüfung von Abstammungen kann die RRZG ohne Begründung vornehmen lassen. Trifft die **vom Züchter angegebene** Abstammung zu, so trägt die RRZG die Kosten der Untersuchung. Wird der Nachweis nicht vollständig vorgelegt, erfolgt die Registrierung. Dies hat zur Folge, dass der Rhodesian Ridgeback keine Zuchtzulassung erhält, aber auf Ausstellungen vorgestellt werden kann. Wird nachträglich der Abstammungsnachweis vorgelegt (bis 5 Generationen) kann die Aufnahme in das Zuchtbuch bzw. das Register erfolgen.

5. Zwingernamen, Zwingernamenschutz

5.1. Bedeutung

Der Zwingername ist der Zuname des Hundes. Er wird beim Rassehunde-Zuchtverein beantragt und von diesem geschützt. Jeder zu schützende Zwingername muss sich deutlich von bereits für die Rasse Rhodesian Ridgeback vergebenen unterscheiden (international). Er wird dem Züchter zum streng persönlichen Gebrauch zugeteilt. Zwingernamen, die im Geltungsbereich des Dachverbandes geschützt sind, können nur für Rhodesian Ridgeback eingetragen werden, die der Wurfkontrolle des Zuchtvereines unterliegen.

5.2. Verzicht auf Zwingernamen

Auf die weitere Benutzung eines Zwingernamens kann jederzeit durch Erklärung gegenüber der Zuchtbuchstelle verzichtet werden.

¹ Ausnahmen sind nur unter folgenden Bedingungen vertretbar:

- a) Zugehörigkeit der Hunde zur höchsten Zucht – und Körklasse bzw. beste Form – und Leistungswerte
- b) Von einem vom RRZG bestimmten Tierarzt bestätigte Kondition und Konstitution der Hunde, die einen Wurf unbedenklich erscheinen lassen.
- c) Bisher geringer Zuchteinsatz mit sehr guter Nachkommensleistung und mindestens durchschnittlicher Welpenzahl pro Wurf, der wünschenswert erscheinen lässt, dass der Zucht künftig mehr Nachkommen zur Verfügung stehen.

5.3. Zwingernamenschutz

Die Rassehunde-Zuchtvereine müssen über die von ihnen geschützten Zwingernamen Nachweise führen.

Zwingernamen, die zuvor im Bereich der F.C.I. geschützt waren, können für Mitglieder des RRZG geschützt werden.
Voraussetzung ist, dass eine F.C.I. gültige Zwingerkarte vorgelegt wird.

Der Zwingernamenschutz erlischt bei Austritt aus der RRZG e.V.. (außer Kennelname ist bei der FCI geschützt)

In Ahnentafeln aus dem Ausland übernommener Hunde werden nur die dort geschützten Zwingernamen und nicht zusätzlichen Zwingernamen eingetragen.

Für Hunde ohne Zwingernamen aus Eltern gleicher Rasse mit vom Dachverband anerkannten Ahnentafeln kann der Züchter des Hundes bei seinem Rassehunde-Zuchtverein einen Beinamen beantragen, der in Beziehung zum Eigentümer steht. Der Beiname ist dem Rufnamen des Hundes in Klammern beizufügen.

5.4. Geltung des Zwingernamens

Einen für eine Rasse bereits geschützten Zwingernamen kann der Inhaber für weitere Rassen schützen lassen, wenn der Name bei dem betreffenden Rassehunde-Zuchtverein noch nicht geschützt ist.

Der Zwingernamenschutz erlischt, wenn von den Rassehunde-Zuchtvereinen nicht anders geregelt, beim Tode des Züchters, sofern der Erbe nicht die Übertragung des Zwingernamens auf sich beantragt. Anträge hierfür sind über den zuständigen Rassehunde-Zuchtverein beim Dachverband einzureichen. Haben mehrere Personen Eigentumsrecht am Rüden bzw. der Hündin, kann das Zuchtrecht von einem der Eigentümer nur dann verantwortlich ausgeübt werden, wenn keine Zwingergemeinschaft besteht. In solchen Fällen darf nur ein einziger Zwingername geführt werden, unabhängig von der Mitgliedschaft in verschiedenen Rassehunde-Zuchtvereinen des In- und Auslandes.

Der Züchter verpflichtet sich mit der Beantragung eines geschützten Zwingernamens, ausschließlich Hunde für die RRZG zu züchten und nur in dessen Zuchtbuch einzutragen. Züchtet er auch andere Rassehunde, ist er verpflichtet, diese bei einem diese Hunderasse betreuenden Dachverband eintragen zu lassen. Die Zucht von nicht vom Dachverband betreuten Rassen ist verboten und kann unbeschadet mit disziplinarrechtlichen Maßnahmen (Vereinsstrafen) mit Zuchtverbot belegt werden.

Von der Übersendung der Zwingerschutzkarte, bei Wohnungswechsel und nach Zuchtpausen von mehr als drei Jahren sind die Haltungs- und voraussichtlichen Aufzuchtbedingungen durch den zuständigen Zuchtwart auf Übereinstimmung mit den Anforderungen des RRZG (siehe 4.1.1.) zu überprüfen. Diese Übereinstimmung ist dem Zuchtleiter durch den zuständigen Zuchtwart auf dem entsprechenden Formblatt des RRZG zu bestätigen.

Die Züchter sind verpflichtet, zur Vermeidung von Rechtsnachteilen jede Namens- und Anschriftenänderung der RRZG unverzüglich mitzuteilen.

6. Deckakt

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Halter von Zuchtrüden und -hündinnen sind eingehend in den Zuchtregeln der Dachverbände beschrieben und gelten für diese unmittelbar. Die Halter sind verpflichtet, sich über die Bestimmungen und ihre Fortgeltung oder Änderung selbständig zu unterrichten. Verstöße dagegen können mit Zuchtverbot belegt werden. Die Halter von Zuchtrüden und -hündinnen haben zudem in einer gemeinsamen schriftlichen Erklärung zu bestätigen, dass sie ihrer Unterrichtsverpflichtung nachgekommen sind.

Halter im Sinne von Punkt 6 ist, wer Eigentum oder Besitz an den zur Zucht herangezogenen Rüden/Hündinnen hat.

6.1. Pflichten des Deckrüdenhalters

Rüden, denen das Zuchtbuch des RRZG gesperrt ist, dürfen nicht zur Zucht herangezogen werden. Sollte dennoch ein Rüde für eine Hündin herangezogen werden, so ist die schriftliche Einverständniserklärung des Vorstandes erforderlich.

6.1.1. Allgemeines

Vor jedem Deckakt hat sich der Halter des Deckrüden zu überzeugen, dass ein Rüde und die zu belegende Hündin die Bestimmungen der RRZG erfüllen.

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Halter von Zuchtrüden und -hündinnen sind eingehend in den Zuchtregeln der Dachverbände enthalten. Es wird empfohlen, diese Punkte sorgfältig zu lesen. Über Abweichungen hiervon sind schriftliche Vereinbarungen zu treffen.

Die Festsetzung der Deckgebühr und deren Zahlung ist ausschließlich Angelegenheit zwischen Züchter und Deckrüdenhalter. Um Differenzen zu vermeiden, werden schriftliche Vereinbarungen empfohlen.

6.1.2. Deckbuch

Jeder Halter eines Deckrüden hat ein Deckbuch zu führen. Art und Umfang der Eintragungen sind aus dem Zwingerbuch, Abt. "Deckrüden" Teil 2, ersichtlich; Angaben der Deckvorgänge, Deckrüden und belegte Hündinnen sind unverzüglich festzuhalten, wie z.B. auch Zu- und Abgänge mit Angabe von Wurfstag, Zuchtbuchnummer, Chipnummer, Haarart und Farbe; Angaben über die Zuchtauglichkeit und evtl. Leistungskennzeichen; Namen und Anschrift des Halters, Decktage, Wurfsergebnisse.

Das Deckbuch ist stets auf dem neuesten Stand zu halten. Zuständige Zuchtwarte und der Zuchtleiter haben jederzeit das Recht, das Deckbuch zur Einsicht anzufordern.

6.1.3. Deckmeldung

Der Halter eines Rüden bestätigt den Deckakt auf der Deckbescheinigung, die der Züchter der RRZG übersenden muss. Der Halter eines Rüden bestätigt jeden Deckakt im RRZG e.V. oder außerhalb des RRZG e.V. auf der Deckbescheinigung, diese hat er binnen 5 Tage dem Zuchtbuchamt zu übersenden.

6.1.4. Künstliche Besamung

Künstliche Besamung ist zur Verbesserung der Rasse Rhodesian Ridgeback in Ausnahmefällen möglich. Für das Verfahren gilt Punkt 12 des Zuchtreglements der F.C.I. Die danach erforderlichen Atteste sind an die RRZG zu übersenden.

Es wird dringend empfohlen, künstliche Besamung nur für solche Hündinnen zuzulassen, die bereits einmal auf natürliche Weise gedeckt wurden und danach einen normal großen Wurf hatten, sowie für Rüden, die bereits natürlich und erfolgreich deckten.

Sie bedarf der schriftlichen Genehmigung durch den Vorstand und Zuchtwart. Wird gegen diese Auflage verstoßen, so erlischt mit sofortiger Wirkung die Zuchtzulassung des Rüden/der Hündin.

6.2. Pflichten des Hündinnenbesitzers

Hündinnen, die im Eigentum oder Besitz von Personen stehen, denen das Zuchtbuch oder Register der RRZG gesperrt sind, dürfen nicht zur Zucht herangezogen werden.

6.2.1. Allgemeines

Vor jedem Deckakt hat sich der Halter einer Hündin zu überzeugen, dass seine Hündin und der Deckrüde die Bestimmungen der RRZG erfüllen.

6.2.2. Zwingerbuch

Jeder Züchter hat ein Zwingerbuch zu führen. Art und Umfang der Eintragungen, die über die in 6.1.2. aufgezählten Informationen hinausgehen, sind aus dem Zwingerbuch ersichtlich. Zuständige Zuchtwarte und Zuchtleiter haben jederzeit das Recht, das Zwingerbuch zur Einsicht anzufordern.

6.2.3. Mitteilung von Deckakten

Der Züchter und der Deckrüdenbesitzer (RRZG e.V.) muss dem Zuchtwart innerhalb von 5 Tagen den Deckakt schriftlich melden. Unter Verwendung des Deckmeldungsformulars.

6.3. Gemeinsame Bestimmungen

Der Halter der Zuchthündin hat die schriftliche, gemeinsame Erklärung, dass Rüde und Hündin vor dem Deckakt die Bestimmungen der RRZG erfüllen, spätestens bei Wurfabnahme dem zuständigen Zuchtwart auszuhändigen, der diese dann an den Zuchtleiter weiterleitet. Bei Nichtbeachtung wird ein Zuchtverbot und eine Geldstrafe ausgesprochen (siehe Gebührenordnung).

7. Zuchtkontrollen und Wurfabnahmen

7.1. Wurfmeldung

Alle Würfe in und außerhalb der RRZG sind der RRZG unverzüglich, mindestens jedoch innerhalb von 5 Tagen nach dem Wurfakt mitzuteilen: Die Mitteilung kann per Telefon, Telefax oder Email erfolgen. Hierbei sind anzugeben:

- ◆ Name der Zuchthündin,
- ◆ Name des Zwingers,
- ◆ Anschrift des Besitzers nebst Adresse der Zuchthündin,
- ◆ Name des Deckrüden und dessen Besitzer nebst Anschrift,
- ◆ Datum des Wurfes,
- ◆ Anzahl der Welpen nach Geschlecht
- ◆ Totgeburten
- ◆ weitere Merkmale soweit erkennbar (z.B. Ridgelos)
- ◆ Bei Würfen außerhalb der RRZG muss nach deren Wurfabnahme das Wurfabnahmeprotokoll an das Zuchtbuch gesendet werden in Kopie.

7.2. Mitteilungen an den Deckrüdenbesitzer

Der Züchter der Hündin hat dem Deckrüdenbesitzer das Ergebnis des Wurfgeschehens innerhalb von fünf Tagen bzw. das Leerbleiben der Hündin innerhalb von zwei Wochen nach dem errechneten Wurfdatum mitzuteilen.

7.3. Anmeldung und Eintragung in das Zuchtbuch

Die Züchter der RRZG e.V. sind verpflichtet, alle Würfe zur Eintragung zu melden. Eingetragen werden alle Hunde, die die Voraussetzungen dieser Zuchtordnung erfüllen.

Es ist verboten für Mitglieder der RRZG e.V. sich noch zusätzlich anderer Zuchtbücher von Vereinen oder Verbänden zu bedienen. Handelt es sich um eine andere Rasse, bedarf dies der Genehmigung des Vorstandes.

Sollte solch ein Verstoß bekannt werden, erfolgt sofortige Zuchtsperre und Meldung an alle Vereine und Verbände.

Auch Würfe, bei denen die Zuchttauglichkeitsvoraussetzungen nicht vorlagen, werden eingetragen, wenn beide Eltern in einem von dem Dachverband anerkannten Zuchtbuch eingetragen sind. Der Verstoß gegen die Zuchtregeln ist jedoch sowohl im Zuchtbuch als auch auf den Ahnentafeln der Welpen klar ersichtlich und verständlich darzustellen. Handelt es sich um "nicht heilbare Mängel", wie z.B. dass sich einer von der Zucht ausschließender HD-Grad ergibt, ist Zuchtverbot zu erteilen; diese ist im Zuchtbuch und auf den Ahnentafeln der Welpen zu vermerken.

Mit dem Wurfantragsantrag sind bei der RRZG einzureichen:

- ◆ Original-Ahnentafel bzw. Registrierbescheinigung der Hündin,
- ◆ Deckbescheinigung mit Kopie des Abstammungsnachweises, Gesundheitsnachweise, Zuchttauglichkeitsnachweis und Ausstellungsergebnisse / Titel des Deckrüden,
- ◆ gegebenenfalls Zwingerschutzkarte (zur ersten Wurfantragung oder nach längeren Zuchtpausen sollte der RRZG die Miteinreichung der Zwingerschutzkarte fordern, um die Aktualität der darauf verzeichneten Informationen zu prüfen),
- ◆ gemeinsame Erklärung nach Maßgabe des Punktes 6.3..

Auf der Ahnentafel der Hündin trägt die Zuchtbuchstelle Wurfart und Wurfstärke des Wurfes ein.

Alle Welpen eines Wurfes erhalten Namen, die mit dem gleichen Anfangsbuchstaben beginnen; eingetragen werden zunächst die Rüden, dann die Hündinnen. Die Anfangsbuchstaben für die Hunde der verschiedenen Würfe folgen alphabetisch aufeinander; jeder Züchter muss mit dem Buchstaben A beginnen.

7.4. Allgemeine Pflichten des Züchters

Der Züchter ist verpflichtet, die Mutterhündin und die Welpen im bestem Ernährungszustand zu halten, gut zu pflegen und artgerecht hygienisch unterzubringen. Im Übrigen wird auf 4.1.1. verwiesen.

Die Welpen sind vor der Grundimmunisierung mehrfach, jedoch mindestens dreimal zu entwurmen.

Für alle Welpen hat der Züchter durch einen internationalen Impfpass zur Wurfabnahme den Nachweis zur erforderlichen Grundimmunisierung zu erbringen.

Um sicherzustellen, dass die Welpen ausreichend mit maternalen Antikörpern gegen Parvo versorgt sind, wird bei jeder zu belegenden Hündin ca. 8 Wochen vor der erwarteten Läufigkeit der aktuelle Titer ermittelt. Es wird empfohlen, den Impftermin so legen, bevor der Deckakt erfolgt.

Bei Vornehmen der Grundimmunisierung wird jeder Welpen vom Tierarzt auf von der Norm abweichende Herzgeräusche untersucht. Das Ergebnis wird auf einem Formular von der RRZG festgehalten, vom Tierarzt unterschrieben und in Kopie dem neuen Besitzer des Hundes ausgehändigt.

Am 49. Tag wird empfohlen, bei den Welpen ein Wesenstest vornehmen zu lassen.

Die Abgabe der Welpen ist frühestens am Tag der Vollendung der achten Lebenswoche erlaubt.

Eine Veräußerung und/oder Abgabe zur Kaufvermittlung an Zoogeschäfte und/oder gewerblichen Hundehandel ist untersagt und wird mit Ausschluss aus der RRZG und Zuchtbuchsperrung geahndet. Um die Erfassung und Bekämpfung erbliche Defekte und Krankheiten zu erleichtern, müssen die Züchter nach Abgabe der Welpen mit dem Einverständnis der Käufer deren Namen und Adressen dem Zuchtbuchamt des RRZG mitteilen. Die Daten werden ins das Zuchtbuch aufgenommen. Wird das Einverständnis durch den Käufer verweigert, so ist dies ersatzweise mitzuteilen.

7.5. Wurfabnahme

Die Wurfabnahme wird vom zuständigen Zuchtwart (bis zur endgültigen Bestimmung des Zuchtwartes kann die Wurfabnahme durch den Tierarzt nach Genehmigung des Zuchtleiters erfolgen) vorgenommen. Mit Beginn der achten Lebenswoche muss die Grundimmunisierung -mindestens SHLP- erfolgen. Das Chipen aller Welpen ist Pflicht.

Bei Erstzüchtern findet eine zusätzliche Wurfbesichtigung durch den Zuchtwart in der ersten Lebenswoche statt.

Eine solche zusätzliche Wurfbesichtigung kann generell auch bei anderen Züchtern ohne Ankündigung/Begründung vorgenommen werden.

Der Zuchtwart erstellt den Wurfabnahmebericht, der alle wesentlichen Angaben zum Wurf enthält:

- ◆ Störungen im Geburtsablauf, wie z.B. Verabreichung wehenfördernder Mittel, Zangengeburt, Schnittgeburt, etc. ,
- ◆ postnatale gesundheitliche Probleme der Mütterhündin, wie z.B. Mastitis, Infektionen etc. ,
- ◆ postnatale gesundheitliche Probleme der Welpen, wie auffällige Gewichtsabnahmen, Durchfall/Erbrechen, Infektionskrankheiten, etc. ,
- ◆ sonstige festgestellte Mängel bei den Welpen,
- ◆ darüber hinaus Angaben zur generellen Aufzucht- und Haltungssituation.

Die RRZG und der Züchter erhalten Kopien dieses Berichtes; je eine Kopie dieses Berichtes ist jedem Welpenkäufer bei der Abgabe des Welpen zu übergeben; der Erhalt ist durch den Welpenkäufer zu bestätigen.

8. Zuchtbuch

Im Zuchtbuch werden nur Hunde eingetragen, deren Abstammung über fünf Ahnengenerationen lückenlos in den von dem Dachverband anerkannten Zuchtbüchern nachgewiesen werden kann.

8.1. Allgemeines

Das Zuchtbuch und das Anhangregister sind nach den "Regeln für die einheitlich ausgerichtete Zuchtbuchführung „ zu führen. Im Zuchtbuch und im Anhangregister, nachfolgend Register genannt, werden nur Zuchtmaßnahmen, die der Wurf- und Zuchtkontrolle der RRZG unterlagen, und Einzeleintragungen von reinrassigen Hunden verzeichnet.

Die Zuchtbücher der RRZG werden jedes Jahr in gedruckter Form herausgegeben. Züchter, die in diesem Zeitraum einen Wurf hatten, sind zur Abnahme eines Zuchtbuches verpflichtet.

Zuchtbuch und Register sind den Züchtern und Mitgliedern der RRZG stets zugänglich zu machen.

8.2. Eintragungen in das Zuchtbuch

8.2.1. Inhalt des Zuchtbuches

Im Zuchtbuch aufgeführt werden alle Würfe unter Angabe der Zahl der geborenen und in das Zuchtbuch eingetragenen Welpen, getrennt nach Geschlecht.

Totgeborene, gestorbene sowie eingeschlafte Welpen werden ebenfalls vermerkt mit der Todesursache bzw. dem Grund für das Einschläfern.

Ferner werden alle erkennbaren Erbfehler und Schnittgeburt verzeichnet.

Als Maßnahme der Zuchtkontrolle sind im Zuchtbuch diejenigen Hunde aufzuführen, die begründet von der Zuchtverwendung ausgeschlossen sind.

8.2.2. Umfang und Einzelheiten der Eintragungen

Eine Erläuterung des Aufbaues und ein Inhaltsverzeichnis, eine alphabetisch geordnete Liste der für die verzeichneten Rassen geschützten Zwingernamen sowie eine nach ihrem Familiennamen alphabetisch geordnete Liste der Züchter sind den Wurfteintragungen vorangestellt.

Die Eintragung von Informationen die nicht in anerkannten Zuchtbüchern nachweisbar, ist nicht gestattet.

Eingetragen werden alle nach den Bestimmungen dieser ZO gezüchteten Welpen mit Ruf- und Zwingernamen, Geschlecht, ihrer Chip- und Zuchtbuchnummern nebst Angaben über ihre Fellfarbe und Haarart. Angegeben werden ferner die Zuchtbuchnummern, der Zwingername (einschl. seiner Schutzart, international oder national) und die Rufnamen der Elterntiere, ihre Fellfarbe und Haarart, **ihre bis zum Eintragungsdatum der Welpen** erworbenen Siegertitel und Abrichtekennzeichen bzw. Leistungszeichen sowie HD-Grad.

Aufgezeichnet werden dazu weitere anlässlich der Wurfkontrolle oder Wurfabnahme festgestellten Tatsachen und Besonderheiten.

Ferner werden eingetragen:

- ◆ Wurfstag, Zahl der geworfenen und zur Eintragung gemeldeter Welpen (siehe 8.2.1.) sowie Namen und Anschrift des Züchters.

8.2.3. Form der Eintragungen

Die Eintragungen sind so gestaltet, dass sowohl im Zuchtbuch als auch im Register eine fortlaufende und lückenlose, nachvollziehbare Abfolge von Zuchtbuchnummern entsteht und dass die Art der Eintragungsmaßnahme klar ersichtlich ist.

Das Zuchtbuch ist deutlich vom Register getrennt, beide haben eigene Nummernfolgen; anhand der erteilten Kennzeichnungsnummern ist deutlich erkennlich, ob es sich um eine Eintragung in das Zuchtbuch oder Register handelt.

In das Register wird zusätzlich mit Datum und Ort der Überprüfung auf rassetyphisches Äußeres, Name des Hundes vom überprüfenden Zuchtrichter eingetragen.

8.2.4. Ahnentafeln

- ◆ Die als Auszug des Zuchtbuches ausgestellten Ahnentafeln weisen fünf oder mehr Ahnengenerationen auf (siehe 9.1.)
- ◆ Bei der Wurfabnahme zweifelsfrei festgestellt zuchtausschließende Mängel werden vermerkt.

8.2.5. Zuchtklassen

8.2.6. Körzucht

Voraussetzungen:

- Von der RRZG anerkannte Ahnentafel;
- bestandene Zuchtzulassungsprüfung des RRZG;
- HD-Nachweis „A oder „B. sowie OCD-Schulter: frei, ED: Frei, Schilddrüsen: Frei, Herz EKG, DNA-Einlagerung,

8.2.7. Championatzucht

Zusätzlich zu den unter **8.2.5.1.** aufgeführten Voraussetzungen müssen Rhodesian Ridgebacks für die Championats - Zuchttauglichkeit zum Zeitpunkt des Deckaktes folgende Bedingungen erfüllt haben:

- nationaler oder Internationaler oder Ehren Schönheitschampion oder
- Deutscher Champion RRZG

8.2.5.2. Leistungszucht

Es gelten die gleichen Anforderungen wie unter **8.2.5.1.** Zusätzlich müssen folgende Nachweise erbracht werden:

- eine vom JGHV anerkannte Schweißprüfung oder
- eine jagdliche Brauchbarkeitsprüfung oder
- Fährtentprüfung.

8.3. Eintragungssperre

Eintragungssperre für Würfe besteht in jedem Falle für

- ◆ alle Welpen, deren Züchter das Zuchtbuch und/oder Register gesperrt ist,
- ◆ alle Hunde, die von einem Rüden anderer Rasse oder einem nicht eintragungsfähigen Rüden abstammen,
- ◆ alle Hunde, deren Abstammung nicht zweifelsfrei geklärt ist (Anhangregister).

Über die Eintragung von Hunden aus nicht zur Zucht zugelassenen Elterntieren entscheidet die RRZG.

8.4. Anerkennung anderer Zuchtbücher

Die RRZG erkennt alle Zuchtbücher an.

8.5. Angaben über Hunde mit Zuchtbuchssperre

Die RRZG führt einen Anhang zum Zuchtbuch, in dem alle nicht zur Zucht zugelassenen Hunde mit Angabe des Grundes für die Zuchtbuchssperre eingetragen sind.

9. Ahnentafel

9.1. Allgemeines

Ahnentafel und Hund gehören zusammen. Die Ahnentafel ist ein Abstammungsnachweis, der von der Zuchtbuchstelle als mit den Zuchtbucheinträgen identisch gewährleistet wird und drei oder mehr Ahnengenerationen aufweist. Ahnentafeln müssen deutlich mit dem Emblem des Vereines gekennzeichnet sein. Ahnentafeln und evtl. Auslandsanerkennungen dürfen den Käufern von Hunden nicht gesondert berechnet werden. Auf Ahnentafeln von Hündinnen sind Wurftag und -stärke aller mit ihr gezüchteter Würfe eingetragen; dies wird auch auf Ahnentafelzweitschriften nachgetragen.

9.2. Eigentum an der Ahnentafel

Die Ahnentafel bleibt Eigentum der RRZG. Die RRZG kann jederzeit die Vorlage - oder nach dem Tod des Hundes- die Rückgabe der Ahnentafel verlangen.

Bei Übernahme von Hunden aus dem Zuchtbuch eines anderen, dieselbe Rasse betreuenden Mitgliedsvereines des Dachverbandes darf die Original-Ahnentafel nicht eingezogen werden; auf ihr wird jedoch die Übernahme sowie die neu erteilte Zuchtbuchnummer (Übernahmenummer) mit Datum, Unterschrift und Stempel der RRZG bestätigt. Es können der Original-Ahnentafel Übernahmedokumente beigelegt werden. Diese müssen mit der Original-Ahnentafel unlösbar verbunden werden.

9.3. Besitzrecht

Zum Besitz der Ahnentafel sind berechtigt:

- ◆ der Eigentümer des Hundes,
- ◆ der Pfandgläubiger (bei Verpfänden oder Pfänden) während der Dauer des Pfandverhältnisses, sein Besitzrecht geht dem des Eigentümers im Range vor.

Das Recht zum Besitz der Ahnentafel gegenüber der RRZG besteht nur solange, wie die Pflichten durch den Hundebesitzer erfüllt werden. Die RRZG kann die Ahnentafel für die Dauer der Zuchtbuchsperrung einziehen.

Ergibt sich das Besitzrecht der Ahnentafel nicht aus der Ahnentafel, so kann die RRZG die Ahnentafel bis zur Klärung der Ansprüche einziehen.

9.4. Beantragung der Ahnentafeln

Die Ausstellung von Ahnentafeln und Registrierbescheinigungen erfolgt nur auf Antrag, jedoch unverzüglich durch die RRZG, sobald die Antragsunterlagen vollständig vorliegen und die Eintragungsvoraussetzungen erfüllt sind.

9.5. Auslandsanerkennung (Anerkennung für das Ausland durch den Dachverband)

Bei Verkauf von Hunden in das Ausland muss für die Ahnentafel eine Auslandsanerkennung vom Dachverband ausgestellt werden. Anträge sind formlos an die RRZG zu richten. Die Auslandsanerkennung darf dem Käufer des Hundes nicht gesondert berechnet werden.

9.6. Ungültigkeitserklärung von Ahnentafeln

In Verlust geratene Ahnentafeln müssen für ungültig erklärt werden. Nach Veröffentlichung des Verlustes auf der Homepage oder in den Mitteilungen des RRZG fertigt die RRZG nach sorgfältiger Prüfung des Antrages und der Beweise über den Verlust der Original-Ahnentafel eine Zweitschrift gegen Gebühren. Bei Hündinnen sind darauf alle ihre Würfe nachzutragen.

Bei nachweislich falschen Angaben zur Zweitschrift kann die neue Ahnentafel für ungültig erklärt werden.

Die ausgestellte Ersatz-Ahnentafel muss den Vermerk "Zweitschrift" tragen. Zweitschriften (Änderungen) werden nur ausgestellt, wenn die alten originalen Ahnentafeln dem Zuchtbuchamt vorliegen. Diese sind sofort per Einschreiben einzusenden, zur Abänderung.

9.7. Eigentumswechsel

Jeder Eigentumswechsel eines Hundes muss auf der Ahnentafel mit Ort und Datum des Überganges vermerkt werden. Die Eintragung des Vermerkes muss durch den Voreigentümer mit seiner Unterschrift bestätigt werden. Bei Verkauf eines Hundes ist die Ahnentafel dem neuen Eigentümer ohne jede Nachzahlung auszuhändigen.

Vorstehendes gilt sinngemäß auch für Registrierbescheinigungen.

10. Register

Im Register werden nur Hunde eingetragen, deren Ahnen zwar nicht vollständig über drei Generationen in dem vom Dachverband anerkannten Zuchtbüchern nachzuweisen sind, deren äußeres Erscheinungsbild und Wesen jedoch nach Beurteilung eines Zuchtrichters für diese Rasse dem bei der F.C.I. niedergelegten Rassestandard entsprechen.

Ausführungen zu Inhalt und Umfang der Eintragungen finden sich bei Punkt 8.1. , 8.2.3. und 8.2.4.

11. Zuchtgebühren

Die Zuchtgebühren sind in der Gebührenordnung der RRZG festgesetzt.

12. Verstöße

Die Überwachung der Einhaltung dieser Zuchtordnung obliegt der Zuchtleitung.

Jedes Mitglied muss der RRZG umgehend von Verstößen gegen die Zuchtordnung Kenntnis geben.

Bei Verstößen gegen Zuchtbestimmungen, Anordnungen und Entscheidungen des Zuchtleiters kann der Verweis (Verweise sollen nur bei Verstößen gegen die ordnungsgemäße Abwicklung der Zuchtmaßnahmen verhängt werden). Vorgeschlagen wird, dass ein dritter Verweis innerhalb von drei Jahren zu einer einjährigen Zuchtbuchsperrung führt, eine befristete oder ständige Zuchtbuchsperrung (Eine Zuchtbuchsperrung ist dann zu verhängen, wenn ordnungsgemäße Haltungs- und Aufzuchtbedingungen nicht gewährleistet sind oder die tierschutzrechtliche "Erlaubnis zum Züchten von Hunden" fehlt). Eine Zuchtbuchsperrung dauert grundsätzlich so lange an, bis der Zuchtleiter die Behebung der Mängel bestätigt hat. Zuchtbuchsperrungen sind in den Vereinsmitteilungen sowie im Verbandsorgan zu veröffentlichen. oder auch eine Zuchtbuchsperrung (Zuchtbuchsperrungen von mindestens einem Jahr sollten verhängt werden, wenn grob fahrlässig oder arglistig gegen wichtige Zuchtregeln verstoßen und /oder der Grundsatz der planmäßigen Zucht funktional gesunder, wesensfester Rhodesian Ridgeback verletzt wurde). Zuchtbuchsperrungen sind in den Vereinsmitteilungen sowie im Verbandsblatt zu veröffentlichen) verhängt werden. Ferner kann die Eintragung eines Wurfes oder die Übernahme oder Registrierung einzelner Hunde von der Zahlung erhöhter Eintragungsgebühren abhängig gemacht werden. Die erhöhten Gebühren sind einerseits als Bußgeld zu verstehen, sollen aber andererseits auch den Mehraufwand bei Eintragungen ins Zuchtbuch/Register und bei der Ausstellung von Abstammungsnachweisen abdecken. Die Eintragung kann auch insgesamt abgelehnt werden. Gegen Anordnungen und Entscheidungen des Zuchtwartes kann binnen 14 Tagen nach deren Zugang der Vorstand angerufen werden.

Neben oder anstelle von Disziplinarmaßnahmen kann bei Verstößen gegen diese ZO ein zeitlich befristetes oder dauerndes Zuchtverbot oder auch eine zeitlich befristete oder dauernde Zuchtbuchsperrung verhängt werden. Das gegenüber einem Halter des zur Zucht herangezogenen Rüden ausgesprochene Zuchtverbot erstreckt sich nicht nur auf die Untersagung, den oder die von ihm gehaltenen Rüden zur Zucht einzusetzen, sondern erfasst auch das Verbot, von ihm gehaltene Zuchthündinnen zur Zucht einzusetzen. Entsprechendes gilt für Halter von Zuchthündinnen für ihre gehaltenen Deckrüden. Liegt der Schwerpunkt der Verfehlung bzw. des Verstoßes auf dem Gebiet der Zucht bzw. der Verwendung des Rüden als Deckrüden, kann ggf. ausnahmsweise das Verbot auf den Schwerpunktbereich beschränkt werden.

Eine Zuchtbuchsperrung ist dann zu verhängen, wenn ordnungsgemäße Haltungs- und Aufzuchtbedingungen nicht gewährleistet sind oder die tierschutzrechtliche "Erlaubnis zum Züchten von Hunden" fehlt.

Zuchtbuchsperrungen von einem Jahr sind zu verhängen, wenn grob fahrlässig oder arglistig gegen wichtige Zuchtregeln verstoßen und/oder der Grundsatz zur planmäßigen Zucht erbgesunder, wesensfester Rhodesian Ridgeback verletzt wurde.

Zuchtbuchsperrungen sind in den Vereinsmitteilungen auf der Homepage der RRZG zu veröffentlichen. Bei Veränderungen einer bloß zeitlich befristeten Zuchtbuchsperrung bzw. Zuchtbuchsperrung beginnt die Frist mit der Rechtskraft der Entscheidung zu laufen. Eine vorläufige Sperrung ist möglich. In die Frist wird die Zeit einer wegen der Vorwürfe angeordneten, vorläufigen Sperrung eingerechnet.

Zuständig für die Maßnahmen dieser ZO ist der Vorstand der RRZG. Gegen dessen Entscheidung steht dem Betroffenen der Einspruch an das Ehrengericht (Ehrenrat und das Schiedsgericht der RRZG) binnen vier Wochen nach Zustellung der belastenden Entscheidung zu. Die Entscheidung des Ehrengerichtes über diesen Einspruch ist unanfechtbar; insoweit ist auch der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

Die Eintragung eines Wurfes oder die Übernahme oder Registrierung einzelner Hunde von Nichtmitgliedern der RRZG werden von der Zahlung erhöhter Eintragungsgebühren abhängig gemacht, um den Mehraufwand bei Eintragungen ins Zuchtbuch/Register und bei der Ausstellung von Abstammungsnachweisen abzudecken.

Die Eintragung von Nachkommen aus Hunden, die zur Zucht nicht zugelassen sind, kann abgelehnt werden.

Bei Zuchtverstößen kann die Zuchtleitung, Zuchtkommission und Vorstand bestimmen Zahlung des Mehrfachen der Eintragungsgebühr (maximal 10fach). Dies ist unabhängig der zusätzlichen Vereinstrafen.

13. Grundregeln zur Auswertung von HD

Folgende Grundregeln der Zuchtordnung sind für die RRZG verbindlich.

- ◆ Der vom Züchter/Halter in Anspruch genommene Röntgen-Tierarzt muss über ein digitales Röntgengerät verfügen mit dem die Aufnahmen gemacht werden. Von den entstehenden Datenträgern (CD/DVD) ist eine Kopie zu erstellen, die ins Eigentum der RRZG e.V. übergeht. Die Kosten für die Kopie trägt der Hundehalter. Weitere Kopien für den Hundehalter sind zulässig. Der Röntgenarzt darf seine Bewertung nur in den vereinseigenen Bewertungsbogen eintragen. Auf diesem Bewertungsbogen ist zu bestätigen:
 - ◆ Dass der Röntgen-Tierarzt eine Kopie des Datenträgers mit den Röntgenaufnahmen erstellt und der RRZG e.V. übereignet.
 - ◆ dass der Röntgen-Tierarzt die Identität des Hundes überprüft hat,
 - ◆ dass der Röntgen-Tierarzt den Hund für die Erstellung der Aufnahmen ausreichend sediert hat,
 - ◆ dass keine weiteren Hilfsmittel Verwendung gefunden haben.
- ◆ Die Röntgenaufnahmen sind von einem HD-Gutachter auszuwerten.

Dieser darf in der RRZG keine Funktion ausüben und nicht selbst Züchter von Rhodesian Ridgeback sein.

Für die Bestellung eines Gutachters gilt:

- ◆ Zu Gutachtern können nur approbierte Tierärzte bestellt werden, die das Qualifikationsverfahren des "Hohenheimer Modells" erfolgreich durchlaufen und sich zu einer Fortbildung im Rahmen dieses Modells verpflichtet haben. Dieses umfasst die Verpflichtung, regelmäßig an den Treffen der HD-Zentralen teilzunehmen.
- ◆ Die Bestellung und Abberufung eines Gutachters erfolgt in der Regel auf Vorschlag des Rassehunde-Zuchtvereins nach Anhörung des Zuchtausschusses. Voraussetzung zur Bestellung ist das Vorliegen der oben genannten Voraussetzungen. Die Abberufung muss erfolgen, wenn diese Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, im Übrigen auf begründeten Antrag des Rassehunde-Zuchtvereins.
- ◆ Einen Antrag auf Erstellung eines Obergutachtens ist unter folgenden Bedingungen möglich:
 - ◆ Der Antragsteller hat im Antragsformular zu erklären, dass er das beantragte Obergutachten als verbindlich und endgültig anerkennt.
 - ◆ Dem Antrag auf Erstellung eines Obergutachtens sind die Erstaufnahmen, sowie zwei Neuaufnahmen in Position 1 und 2 beizufügen. Die Neuaufnahmen müssen von einer Universitätsklinik angefertigt sein.
 - ◆ Bezüglich des Obergutachters gilt folgendes:
 - ◆ Zu Obergutachtern können nur Angehörige einer Universitätsklinik bestellt werden.
 - ◆ Für jede Rasse darf nur ein Obergutachter bestellt werden.
 - ◆ Für das Bestellverfahren gelten die oben für die Bestellung eines Gutachters aufgeführten Vorschriften entsprechend; gleiches gilt für das Abberufungsverfahren.

14. Verschiedenes

Auch Nichtmitglieder der RRZG sind an diese Zuchtbestimmungen gebunden, wenn die von Ihnen gezüchteten Welpen in das Zuchtbuch der RRZG eingetragen werden sollen.

15. Schlussbestimmungen

Jedem Mitglied der RRZG wird diese Zuchtordnung übergeben. Das Mitglied ist verpflichtet, sich über Inhalt und Änderungen der Zuchtbestimmungen selbständig zu unterrichten.

Änderungen der Zuchtordnung treten nach Veröffentlichung auf der Homepage der RRZG oder als E-Mail Mitteilung an die Mitglieder der RRZG in Kraft.

Anhang

❖ Gebührenordnung

❖ Ernennung von Zuchtwarten

Ausbildung und Ernennung von Zuchtwarten

Vorschlag

Die Zuchtwarte-Anwärter können von jedem Mitglied der RRZG dem Vorstand vorgeschlagen werden. Der Vorstand prüft, ob Bedarf vorhanden ist.

Der Vorstand entscheidet, ob der Bewerber ausreichendes, kynologisches Fachwissen und züchterische Erfahrung besitzt.

Praktischer Prüfungsteil

Der Zuchtwart-Anwärter assistiert einem Zuchtwart bei drei Wurfabnahmen. Die vierte Wurfabnahme ist vom Zuchtwart-Anwärter unter Aufsicht des Zuchtleiters allein durchzuführen. Sie gilt als praktische Prüfung und ist bestanden, wenn alle Welpen ordnungsgemäß abgenommen und gechippt, die Impfpässe kontrolliert und das Wurfabnahmeformular der RRZG ohne Fehler ausgefüllt wurde. Der prüfende Zuchtwart informiert den Vorstand über den korrekten Verlauf der Prüfungswurfabnahme.

Theoretische Prüfung

Die theoretische Prüfung der Zuchtwarte besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Prüfungsteil. Die Prüfung wird von einer dreiköpfigen Prüfungskommission, die aus dem Zuchtleiter und zwei Mitgliedern des Vorstandes besteht, abgenommen.

Zu beantworten sind Fragen aus dem Bereich Erbfehler, Zuchtlinien, Impfschema, Zuchtziele und der Zuchtordnung.

Insbesondere sind

- ◆ der Züchterfragebogen der RRZG fehlerlos zu beantworten,
- ◆ Fragen zur Zuchtordnung fehlerlos zu beantworten,
- ◆ alle Zuchttiere der RRZG in den ersten zwei Generationen dem zu Prüfenden zu 100% bekannt sein (dies kann auch in schriftlicher Form erfolgen).

Darüber hinaus müssen bis zur Prüfung jährlich mindestens zwei Fortbildungsveranstaltungen (von der RRZG) besucht worden sein.

Die Ausbildung sollte nach spätestens zwei Jahren abgeschlossen sein.

In besonderen Fällen kann der Vorstand in Ergänzung zu § 10.1. der Zuchtwartordnung Anwärter und Zuchtwarte ernennen, wenn diese nachweislich über sehr gute und breite kynologische Kenntnisse verfügen und erwarten lassen, dass die dort genannten Anforderungen spätestens in zwei Jahren nach Anerkennung zum Zuchtwart erfüllt werden.

Sollte dies nicht der Fall sein, sollte der/die Betreffende von der Zuchtwartliste gestrichen werden.

Wiederholung der Prüfung

Die praktische und theoretische Prüfung kann höchstens zweimal wiederholt werden.

Ernennung

Der Zuchtleiter bestätigt dem Vorstand das Bestehen der praktischen und theoretischen Prüfung und beantragt die Ernennung des Zuchtwart-Anwärters zum Zuchtwart. Nach § 30 Abs. 1 Nr. 7 der Satzung ernennt der Vorstand den Zuchtwart.

❖ Bestimmungen der Anforderungen für mindestens sehr gute Haltungs- und Aufzuchtbedingungen

1. Menschliche Zuwendung

Auf Anforderung des Zuchtwartes oder des Zuchtleiters ist vom Züchter nachzuweisen, dass allen erwachsenen Hunden sowie den Welpen täglich ausreichende menschliche Gesellschaft, Kontakt, Ansprache und Zuwendung geboten wird. Hierbei darf es sich nicht um wechselndes Publikum handeln, sondern die Zuwendung muss vom Züchter oder von mit ihm im Haushalt lebenden Personen ausgehen.

2. Verhalten der beim Züchter lebender Hunde

Indikator für richtige Aufzucht und Haltung ist sichtbares Zutrauen aller beim Züchter lebenden Hunde zu ihm selbst und den Bezugspersonen. Scheu vor diesen oder fremden Personen, Angst vor normalen Umweltreizen wie Geräuschen, Bewegungen, Kleidungsstücken oder Objekten des täglichen Gebrauchs wie Regenschirm oder Taschen lassen auf Wesensschwäche oder reizarme, isolierte Aufzucht und Haltung schließen. Der Züchter sollte den Hunden - insbesondere den Welpen - genügend Umweltreize bieten. Dies sind z.B. verschiedene Untergründe im Welpenauslauf mit Spielplatz, Autofahren, Besuch von Erwachsenen und Kindern usw.

3. Ernährung

Sämtliche beim Züchter lebenden Hunde sind stets bei richtigem Körpergewicht und in erstklassigem Gesundheitszustand zu halten. Über- und Untergewicht lassen auf einen schlecht abgestimmten Fütterungsplan schließen oder auf mangelnde Bewegung der Hunde. In der Ernährung ist ein ausreichender Anteil an reinem Muskelfleisch an der Gesamtnahrungsmenge wünschenswert. Sollte der Züchter an Ernährungsplänen interessiert sein, so können diese angefordert werden.

4. Körperlicher Zustand

Neben geeignetem, ausgewogenem Futter und ausreichender Bewegung, die sich in reichlicher Bemuskulung gut abgelaufenen Krallen und harten Pfotenballen zeigt, ist auch Ohren, Zähnen und Fell ständige Beachtung zu schenken. Die geforderten Mindestbedingungen liegen nicht vor, wenn schmutzige (äußere) Gehörgänge, Zahnsteinbildungen oder stumpfes, ungepflegtes Fell festgestellt werden. Welpen und Junghunde müssen dem Alter entsprechend gut bemuskelt, knochenstark, ungezielfrei und sichtbar gepflegt sein.

5. Auslauf

Für unsere Laufhunderassen ist freie Bewegung eine unverzichtbare Grundanforderung. Ein Teil der Auslaufläche muss besonnt, ein Teil mit Sonnen- und Regenschutz versehen sein. Von der Einfriedung oder Umzäunung darf keine Verletzungsgefahr ausgehen. Vollständige Abschirmung der Sichtverbindung zur Außenwelt ist nicht annehmbar. Der Auslauf muss, selbst wenn nur ein Hund gehalten wird, mindestens über 100 qm groß sein. Werden mehrere Hunde gehalten, ist der Auslauf entsprechend zu vergrößern. Diese Anforderungen gelten nur für Züchter.

Wenn die Auslauflächen keinerlei Anteil an gewachsenem Naturboden aufweisen, ist den Hunden täglich mindestens eine Stunde Auslauf auf solchem Boden zu gewähren. In jedem Auslauf muss ein über dem Boden erhöhter Liegeplatz von der Anzahl der Hunde angemessener Größe vorhanden sein.

Den Hunden muss Gelegenheit geboten werden, sich bei schlechtem Wetter auch außerhalb der Hütte an einem trockenen, windgeschützten Ort aufzuhalten. Bei heißem Wetter ist zu gewährleisten, dass sich die Hunde auch außerhalb der Wurfstätte, Haus und Wohnung an einen schattigen Platz zurückziehen können.

Der Boden des Auslaufes ist jederzeit sauber, geruchsfrei und trocken zu halten. Dieses beschränkt die Gestaltung der Oberflächen auf Lösungen wie Platten-, Klinker- oder Betonböden mit guter Oberflächenentwässerung. Gute Lösungen für die Oberfläche sind Kieselsteine unterschiedlicher Stärke und Edelsplitt. Ausläufe, die sich so weit von der Wohnung des Züchters befinden, dass sie nicht dauernd von ihm überwacht werden können, entsprechen nicht den Anforderungen der Zuchtordnung. Der Auslauf muss sich in unmittelbarer Nähe zum regelmäßigen Wohnort des Züchters befinden.

6. Unterbringung

Die Hunde sind im Räumen unterzubringen, die zugfrei, hell und gut zu entlüften sind. Die Bodenfläche muss wärmegeämmt sein. Der Liegeplatz der Hunde muss sich außerhalb der durch den Auslauf hereintretender Kaltluft befinden. Die Bodenflächen sind so herzustellen, dass sie leicht trocken zu halten, zu reinigen und zu desinfizieren sind. Die Räume sind auf

16 - 20° Grad erwärmt werden können. In großen Räumen, die nicht geheizt werden können, sind als Unterkunft doppelwandige, wärmegeämmt Schlafhütten mit Abstand vom Raumboden aufzustellen. Die Hütten dürfen nur so groß sein, dass sie von den darin untergebrachten Hunden leicht mit der eigenen Körperwärme geheizt werden können. Haltung von Hunden in Gartenhäusern, Scheunen, Stallungen und Zwingern ist nicht zulässig.

Für Hündinnen und deren Würfe ist im Haus ein eigener Raum mit separatem Schlafplatz zu schaffen. Bedingung ist jedoch, dass Würfe bis zum Alter von drei bis vier Wochen, je nach Witterung, im Haus bzw. in der Wohnung aufgezogen werden, um sie frühzeitig an menschlichen Umgang und häusliche Geräusche zu gewöhnen. Für die Hündin ist ein erhöhter Liegeplatz bereitzustellen, von dem sie die Welpen beobachten kann. Den Welpen ist es zu ermöglichen, ab der dritten Woche die Wurfkiste selbständig zu verlassen zu können.

Die Wurfkiste sollte eine mindest Grundfläche von 120 x 120 cm x 50 cm bis maximal 160 x 160 x 70 cm betragen. Sollte einen flachen Ausstieg oder eine Klappe verfügen, dass die Welpen ungehindert die Wurfkiste verlassen können. Des weiteren sollte die Wurfkiste problemlos täglich zum Reinigen sein. Die Wurfkiste sollte auch einen Distanzrahmen im Innenraum verfügen, zur Sicherheit der Welpen. Baupläne sind im Buch „Die Technik der Hundezucht“ abgebildet oder wenden Sie sich an die Zuchtleitung diese wird Sie beraten.

Aber der vierten Woche sollte den Welpen die Möglichkeit eines Auslaufes im Freien (ca. 100 qm Minimum) geboten werden. Im Wurfraum sollte eine geeignete abgetrennte Hundetoilette aufgestellt sein, die gut zu reinigen ist. Hygiene und Sauberkeit ist das oberste Gebot bei der Welpenaufzucht.

Käfighaltung über mehrere Stunden ist **strikt** abzulehnen.

7. Nachweis

Das Vorliegen vorgenannter Bedingungen ist dem Zuchtwart oder dem Zuchtleiter jederzeit auf Verlangen nachzuweisen. Wo Amtsträgern der RRZG die Kontrolle verweigert wird, wird das Nichtvorliegen von "mindestens sehr guten Zuchtbedingungen" angenommen.

Zuchtzulassung der RRZG:

1. Gesundheitsuntersuchungen

Frühestens mit 15 – 18 Monate

- Allg. Gesundheitsuntersuchung
- Herz – EKG oder Herz Ultraschall
- Schilddrüsentest (Labor Uni Kassel, Dr. Pfeiffer)
- DNA Einlagerung (Labor Uni Kassel, Dr. Pfeiffer)
- Hämophilie Test (Labor Laboklin)
- Röntgen – Hüfte – Ellebogen – Schulter (HD//ED/OCD) (Tierklinik Hofheim)
-

2. Zuchtzulassung und Wesenstest

Ankörung ab 20 Monate möglich, Zuchtfreigabe ab 24 Monate

- Beurteilung des Erscheinungsbildes – Exterieur
- Wesensbeurteilung
 - Kontaktverhalten
 - Umweltverhalten
 - Verhalten gegenüber anderen Hunden
 - Gesamteindruck
 - Schußtest